Textliche Festsetzungen

Die Stadt Lindau erlässt den Bebauungsplans Nr. 65 "Lehrgut Priel", 1. Änderung "Gewerbegebiet Priel" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Rechtliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 6 und 8 BauNVO)

1.1 GE Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

Zulässig sind:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- Lagerhäuser
- Gewerbebetriebe aller Art (mit Einschränkungen, siehe Festsetzung zur Unzulässigkeit)

Ausnahmsweise sind Anlagen für soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke zulässig.

Nicht zulässig sind: Vergnügungsstätten, Tankstellen, öffentliche Betriebe, Einzelhandel, Großhandel, Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Lagerplätze, Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Das Gebäude Priel 1 kann unter Erhalt seiner baurechtlich genehmigten Nutzung gemäß § 1 (10) BauNVO um die Hälfte seiner bestehenden Grundfläche anahmsweise erweitert werden.

1.2 MI Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Ferienwohnungen nach § 13 a BauGB

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung umfassen Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) und zur maximalen Höhe der Oberkante baulicher Anlagen bzw. Firsthöhe der Gebäude. Sie sind für die einzelnen Teilbereiche des Plangebietes den zeichnerischen Festsetzungen der Nutzungsschablone zu entnehmen.

2.2 Eine Überschreitung der im Plan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen) ist nicht zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2.3 Die festgesetzten maximalen Höhen von baulichen Anlagen beziehen sich auf die dem Gebäude vorgelagerte Erschließungsstraße (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO). Dabei ist die mittlere Höhenlage an der Grenze zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Baugrundstück maßgeblich. Ausnahmsweise kann eine höhere Oberkante für deutlich untergeordnete, gebäudebezogene technische Anlagen zugelassen werden.

2.4 Mobilfunkanlagen sind als selbständige Anlagen und als Nebenanlagen nur bis zu jeweiligen festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen bzw. bis zur Firsthöhe der Gebäude im Mischgebiet zulässig. Diese Höhe bezieht sich auf die dem Gebäude vorgelagerte Erschließungsstraße. Dabei ist die mittlere Höhenlage an der Grenze zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Baugrundstück maßgeblich.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die Bauweise ergibt sich für die einzelnen Teilbereiche aus den Angaben in der Nutzungsschablone. In der abweichenden Bauweise sind im GE unter Einhaltung der Abstandsflächen Gebäude bis zu einer maximalen Länge von 60 m zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen definiert. Ein Vortreten von Gebäuden und Gebäudeteilen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn festgesetzte Bäume nachweislich nicht in ihrem Wachstum beeinträchtigt werden und die grünordnerischen Festsetzungen eingehalten sind.

5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO) und Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen sind nur in den durch Baugrenzen umfahrenen Bereichen zulässig. Außerhalb dieser Bereiche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1, 1a und 2 BauNVO sowie Garagen im Sinne des § 12 BauNVO nicht zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht in den Grünflächen zulässig.

5.2 Tiefgaragen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

6.1 Baulicher Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB

Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" (z.B. Unterrichtsräume, Büroräume) gelten nachfolgende Festsetzungen:

1.) Im folgenden Plan sind die Bereiche mit den jeweils maßgeblichen Außenlärmpegeln für das geplante Gewerbegebiet festgesetzt.

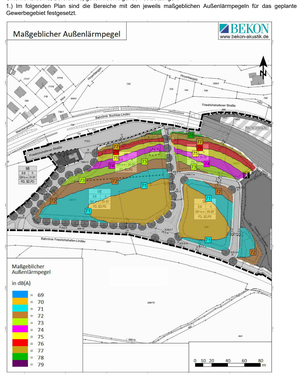

2.) Im folgenden Plan sind die maßgeblichen Außenlärmpegel für die Gebäude mit Angaben zu den bestehende Wohngebäude im Gewerbegebiet dargestellt.
Außerdem, die nicht einer Fassade zugeordnet sind, müssen das höchste Schalldämmmaß des Gebäudes aufweisen.

3.) Die sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" dürfen nicht unterschritten werden.

4.) Schlaf- und Kinderzimmer sind mit einer schallgedämmten Lüftung auszustatten.
Schallgedämmte Lüftungen können entfallen, wenn die betreffenden Schlaf- und Kinderzimmer mit Pufferräumen (Wintergärten, Loggien, etc.), Prallscheiben oder sonstigen gegeltmindernden Maßnahmen vor den Lärmimmissionen geschützt werden (Minderung des Schallpegels vor dem Fenster von mindestens 20 dB(A)) bzw. wenn das erforderliche Schalldämmmaß der Fassade bei anderen Lüftungskonzepten sichergestellt ist.
Pufferräume müssen so ausgestattet sein, dass sie zur Nutzung als Schlaf- oder Kinderzimmer nicht geeignet sind.

5.) In dem in der Planzeichnung mit dem Zeichen "" gekennzeichneten Bereich
sind die Fenster von schutzbedürftigen Nutzungen durch vorgelagerte Räume (Laubengang, Wintergärten, vergleiche Loggien usw.) mit einem Schalldämmmaß von mindestens 5 dB auszuführen.
Vorgelagerte Räume müssen so ausgestattet sein, dass kein schutzbedürftiger Raum gemäß der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsteht.

6.) Die in Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel können alternativ auch auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens ermittelt werden.
a) Dabei gilt für alle Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109_1:2019-01 „Schallschutz im Hochbau_ - Teil 1: Mindestanforderungen" (z.B. Wohnräume, Wohnküchen, Schlafräume, Büroräume) bei einem ermittelten Beurteilungspegel von über 70 dB(A) zur Tagzeit und 60 dB(A) zur Nachtzeit, dass durch eine gegelmindernde Maßnahme (Pufferraum, Prallscheibe etc.) sichergestellt ist, dass der Beurteilungspegel vor dem geöffneten Fenster einen Wert von 70 dB(A) zur Tagzeit und 60 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreitet.
b) Darüber hinaus gilt bei einem ermittelten Beurteilungspegel von über 45 dB(A) zur Nachtzeit für Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, dass für jeweiligen Raum mindestens ein weiteres offenbares Fenster mit einem Pegel von unter 45 dB(A) vorhanden sein muss. Ist dies nicht der Fall, dann ist der jeweilige Raum mit einer schallgedämmten Lüftungseinheit auszustatten. Eine schallgedämmte Lüftung kann entfallen, wenn durch eine gegelmindernde Maßnahme (Pufferraum, Prallscheibe etc.) sichergestellt ist, dass der Beurteilungspegel vor dem geöffneten Fenster einen Wert von 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreitet. Pufferräume müssen so ausgestattet sein, dass sie zur Nutzung als Schlaf- und Kinderzimmer nicht geeignet sind.

6.2 Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12 für eine Gliederung nach § 1 Abs. 4, Nr. 2

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder tags noch nachts überschreiten.

Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):

GE01	tags L_{EK} = 57 dB(A)	nachts L_{EK} = 42 dB(A)	Flächengröße = 11690 m²
GE02	tags L_{EK} = 57 dB(A)	nachts L_{EK} = 42 dB(A)	Flächengröße = 3660 m²
GE03	tags L_{EK} = 56 dB(A)	nachts L_{EK} = 41 dB(A)	Flächengröße = 4593 m²
GE04	tags L_{EK} = 56 dB(A)	nachts L_{EK} = 41 dB(A)	Flächengröße = 949 m²

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anlage A.2.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente.

Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als Gewerbegebiet (ohne Grünflächen) dargestellte Grundstücksfläche heranzuziehen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionswerten der an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.

Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.

Es ist folgendes Zusatz-Emissionskontingent $L_{EK,zus}$ zulässig:

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
			tags	nachts
A	127	280	7.0	7.0

Die Winkelangaben der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im UTM-Koordinatensystem (Zone 32):

x = 551048 (Rechtswert) ; y = 5286016 (Hochwert)

Die Richtungsangabe (Winkelzunahme im Uhrzeigersinn) ist wie folgt definiert:

Norden	0 Grad
Osten	90 Grad
Süden	180 Grad
Westen	270 Grad

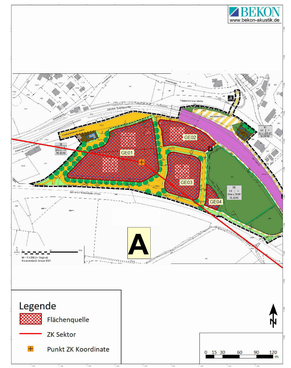

Die Gesamtemission berechnet sich aus der Summe aller Emissionskontingente im Bebauungsplangebiet zuzüglich der Zusatz-Emissionskontingente $L_{EK,zus,k}$.

Wenn es an schutzbedürftigen Nutzungen im Übergangsbereich von einem Sektor der Zusatzemission in den nächsten zu verschieben hohen Immissionskontingenten $L_{EK,j}$ kommt, so ist das jeweils niedrigere Immissionskontingent maßgeblich.

7 Festsetzungen zur Grünordnung

7.1 Gehölzpflanzungen:
Für die durch Planzeichen oder Text festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind nur Arten folgender Gehölzauswahlliste zulässig.

ARTENLISTE 1 - Bäume:

Baumarten 1. Ordnung

Acer platanoides* - Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa* - Schwarz-Erle
Betula pendula* - Hänge-Birke
Liriodendron tulipifera - Tulpenbaum
Quercus robur* - Stiel-Eiche
Quercus cerris - Zerr-Eiche
Quercus palustris* - Sumpf-Eiche
Tilia cordata* - Winter-Linde
Tilia platyphyllos* - Sommer-Linde
Tilia x europaea „Pallida" - Kaiser-Linde

Baumarten 2. Ordnung

Acer campestre* - Feld-Ahorn
Acer platanoides „Cleveland" - Spitz-Ahorn „Cleveland"
Acer platanoides „Deborah" - Roter Spitz-Ahorn „Deborah"
Alnus incana* - Grau-Erle
Carpinus betulus* - Hainbuche
Corylus colurna - Baumhasel
Liquidambar styraciflua - Amberbaum
Prunus avium* - Vogel-Kirsche
Tilia cordata „Greenspire" - Stadt-Linde

ARTENLISTE 2 - Sträucher:

Amelanchier ovalis - Felsenbirne
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea* - Blut-Hartriegel
Corylus avellana* - Hasel
Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
Frangula alnus* - Faulbaum
Ligustrum vulgare* - Liguster
Lonicera xylosteum* - Heckenkirsche
Prunus spinosa* - Schlehe
Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
Rosa arvensis - Kriechende Rose
Rosa canina* - Hunds-Rose
Rosa corymbifera - Hecken-Rose
Salix purpurea* - Purpur-Weide
Salix viminalis* - Korbweide
Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus* - Gemeiner Schneeball

*gebietsheimische Gehölze

Für die Bepflanzungen (Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen) sind folgende Mindestqualitäten festgesetzt:

Bäume 1. und 2. Ordnung: Hochstamm StU 20/25 3 x v mit Drahtballierung
Sträucher: Größe 80-100 cm, 2 x v o.B.

7.2 Bei Baumpflanzungen in Belagsflächen ist pro Baum ein durchwurzelbarer Raum mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m und einem Volumen von mindestens 12 m³ zur Verfügung zu stellen. Pro Baum ist eine offene Baumscheibe von mindestens 6 m² vorzusehen. Zu verwenden sind Substrate nach der ZTV-Vegtra Mü (Zusätzliche Technische Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten). Überdeckte Baumscheiben sind nur in Verbindung mit entsprechenden Wurzelraum-Belüftungssystemen und vergrößerter Pflanzgrube zulässig.

7.3 Bäume sind derart zu pflegen, dass sie sich gemäß ihrem natürlichen Habitus entfalten können. Sie sind nicht auf eine künstliche Höhe zurückzuschneiden. Bäume und Sträucher sind bei Ausfall spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

7.4 Baumpflanzungen entlang der ringförmigen Erschließungsstraße:
Entlang der Erschließungsstraße erfolgt die Pflanzung von Baumreihen unter der Gestaltungsprämisse eines Baumabstandes von etwa 12 m. Pro durchgehender Baumreihe ist eine Baumart 1. Ordnung aus der Artenliste 1 zu wählen.

7.5 Die öffentlichen Grünflächen können für die Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken für maximal 6 m breite Zufahrten je Grundstück an einer Stelle unterbrochen werden. Benachbarte Bäume sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 zu schützen. Beim Verlust eines Baumes ist dieser auf dem Grundstück zu ersetzen.

7.6 Die Gesamtgrünflächen eines Grundstücks haben mindestens 10 % der Grundstücksfläche zu betragen. Diese sind gärtnerisch zu gestalten. Sie sind als Wiesen- oder Rasenfläche zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft grünordnerisch zu erhalten. Die Anlage der Gehölzpflanzungen sind zu verwenden. In untergeordnetem Umfang, d.h. auf max. 30 % der Grundstücksfreiflachen ist ein Streifen der genannten Strukturen durch laubtragende Ziersträucher der gleichen Qualität zulässig.

7.7 Entlang der Friedrichshafener Straße sind Grünstreifen anzulegen. Sie sind mit Sträuchern (je 2 m² Grünfläche mindestens ein Strauch) und mit Bäumen nach der Maßgabe der zeichnerischen Festsetzung zu bepflanzen und dauerhaft grünordnerisch zu unterhalten.

7.8 Je 5 Stellplätze für PKW sowie je 3 Stellplätze für LKW ist zur Eingrünung jeweils ein standortgerechter mittelgroßer oder großer Laubbaum zu pflanzen.

7.9 Bestehende Bäume, die laut den zeichnerischen Festsetzungen zu erhalten sind und die gleichzeitig in einem überbaubaren Bereich liegen, sind im Zuge von Neubauten im Standort variabel auf dem Grundstück zu ersetzen.

7.10 In den Grünflächen sind keinerlei bauliche Anlagen, auch nicht solche, die nach BayBO verfahrensfrei sind (insbesondere Stellplätze) zulässig.

7.11 Dachbegrünung:
Bauliche Anlagen mit Flachdach oder flachgeneigter Dachfläche sind ab einer Grundfläche von mehr als 50 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Es muss mindestens eine extensive Dachbegrünung mit einer Gesamtaufbauhöhe von 10 cm mit niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind Flächen für Dachterrassen, betriebsbedingte Aufbauten und Glaskuppeln.

Auch unterhalb von aufgeständerten Anlagen für die Nutzung solarer Energie sind Dachbegrünungen vorzusehen.

7.12 Fassadenbegrünung:
Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 10 m beträgt sowie fensterlose Fassaden sind mit einer bodengebundenen Fassadenbegrünung zu bepflanzen. Hierbei ist alle 2 m Fassadenlänge mindestens eine Pflanze auszuwerden, hochwüchsiger Schling- oder Kletterpflanzen der Artenliste 3 unmittelbar an die Außenwand oder an eine selbstständige Rankkonstruktion zu pflanzen. Die Rankkonstruktion ist entsprechend der Pflanzenart auszuwählen. Die Pflanzabstände sind an die zu pflanzende Art anzupassen.

Pro Pflanze ist eine offene Pflanzfläche von mindestens 0,5 m² und durchwurzelbare Substratfläche von mindestens 1m³ vorzusehen.

Ausgenommen sind Bereiche, die flächendeckend mit Anlagen für die Nutzung solarer Energie versehen sind.

ARTENLISTE 3 - Fassadenbegrünung:

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus - Chinesischer Baumwürger
Clematis montana - Berg-Waldrebe
Clematis vitalba - Gewöhnliche Waldrebe
Fallopia baldschuanica - Knöterich
Humulus lupulus - Hopfen
Lonicera henryi - Immergrünes Geißblatt
Parthenocissus tricuspidata - Jungfernrebe
Schizophragma hydrangeoides - Spalthortensie
Vitis riparia - Traubenfreie Wildrebe

8 Festsetzung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

8.1 Im gesamten Plangebiet sind bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung von Gebäuden Anlagen für die Nutzung solarer Energie auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 70 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt. Dachflache bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) der Gebäude und baulichen Anlagen.

8.2 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen) sind mit einer Dachbegrünung gemäß der Festsetzung 7.11 zu versehen. Die Begrünung ist durch Aufständerung der Anlagen sicherzustellen.

8.3 Bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung von Gebäuden ist pro angefangene, zusammenhängende 50 m² fensterlose Fassadenfläche eine Anlage zur Nutzung der Solarenergie von mindestens 50 % in Form von Fassadenelementen, Verschattungsbauteilen oder anderen architekturbezogenen Elementen vorzusehen. Diese Festsetzung gilt für Ost-, West und Südfassaden. Solarthermische Anlagen sind nur mit Gebäudebezug, aber nicht freistehend und nicht an Zäunen und anderen Einfriedungen zulässig.

8.4 Von der Festsetzung 8.3 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn auf dem Baugrundstück Fassadenbegrünung gemäß Festsetzung 7.12 oder zusätzliche Baumpflanzungen von Bäumen vorgesehen bzw. im Bestand vorhanden sind, die nachweislich zu Verschattungen führen würden.

9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB) - Ausgleichsmaßnahmen

Die in der Planzeichnung mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind als Ausgleichsflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

9.1 Entwicklung des Feldgehölzes im Osten

Das Feldgehölz soll durch folgende Maßnahmen entwickelt werden: Entfernung der Übersteite baulicher Anlagen, Entnahme nicht standortgerechten Gehölze (z.B. Fichten), Pflanzung von Sträuchern in den Randbereichen (Waldtrauf) und Entwicklung von standortgerechten und heimischen Gehölzen im Zentrum. Es sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze zu verwenden (siehe auch Artenliste).

9.2 Gewässerentwicklung Giebelbach:

Um den Giebelbach werden folgende Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung festgesetzt: Entfernung baulicher Anlagen, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze, Entwicklung und Pflege der gewässerbegleitenden Gehölze, Initialmaßnahmen zur naturnahen Entwicklung des Gewässerufers.

9.3 Zuordnung der externen Ausgleichsfläche

Der für den Eingriff erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich kann nicht vollständig im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen. Gemäß Umweltbericht verbleibt ein externer Kompensationsbedarf von 1.551 m². Der externe Kompensationsbedarf von 1.551 m² kann auf der Flurnummer 123 der Gemarkung Oberreitnau erbracht werden. Die Fläche befindet sich im Ökokonto der Stadt Lindau.

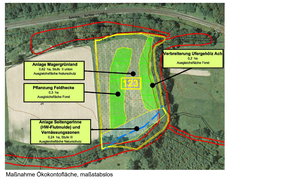

Naturschutzfachliches Entwicklungsziel:
Schaffung einer ökologisch hochwertigen Fläche mit unterschiedlichen Biotopen als Pufferfläche zum FFH-Gebiet 8424-301 Leibach und Oberreitnauer Ach. Der Ausgangszustand war Acker.

Maßnahmen:
- Anlage von Feldgehölzen
- Anlage einer Quellrinne, Bach- und Flussuferwald
- Anlage von extensiv genutztem Grünland

9.4 Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist die Verwendung des Lichtes auf das notwendige Minimalmaß zu beschränken. Es sind abstrahlungsarme, leuchtmittel mit nicht anlockendem Lichtspektrum (geringer UV-Anteil, z.B. LED-Leuchten) in einer insektenschonenden Bauweise (geschlossener Leuchtkörper, gerichteter Lichtkegel) zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Bearbeitungsvermerke		
Datum	Bearbeitungskürzel	Änderungsinhalte
11.05.2022	schö / fei	Vorentwurf für Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung
01.02.2023	fru / fei	Vorentwurf für die Unterrichtung im Bau- und Umweltausschuss: - Ergänzung der Zulässigkeit von Gewerbegebäuden - Maximale Höhe baulicher Anlagen zum Tiel geändert - Ergänzung um Inhalte laut Schalltechnischgutachten - Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen
26.04.2023	AH / fei	Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden: - Reduzierung der Gebäudehöhe im Maß der baulichen Nutzung im GE von 14 m auf 12 m und von 16 m auf 14 m - Ergänzung der maximalen Baukörperlänge in a (abweichende Bauweise) von 60 m auf 65 m - Erhöhung der Gebäudehöhe im Maß der baulichen Nutzung im MI Friedrichshafener Str. 107 von 9 m auf 10 m aufgrund der vorhandenen Gebäudehöhe - Änderung von öffentlichen Grünflächen in private Grünflächen in den Bereichen Priel 1 und Priel 3 - Ergänzung eines 5 m breiten Geh/ease/radfahrerstreifens als Fläche für die Wasserwirtschaft - Aktualisierung der Kataster/grundlage auf Stand Januar 2023 - Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayBO)

1 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach der jeweiligen Fassung des Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Nicht zulässig sind Mauern, Erdwälle und Wasserbausteine. Bei Hecken- und Strauchpflanzungen sind die Arten der Gehölzauswahlliste zu verwenden. In untergeordnetem Umfang, d.h. auf max. 30 % der Flächen ist ein Ersatz der genannten Sträucher durch laubtragende Ziersträucher der gleichen Qualität zulässig.

7.12 Fassadenbegrünung:
Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 10 m beträgt sowie fensterlose Fassaden sind mit einer bodengebundenen Fassadenbegrünung zu bepflanzen. Hierbei ist alle 2 m Fassadenlänge mindestens eine Pflanze auszuwerden, hochwüchsiger Schling- oder Kletterpflanzen der Artenliste 3 unmittelbar an die Außenwand oder an eine selbstständige Rankkonstruktion zu pflanzen. Die Rankkonstruktion ist entsprechend der Pflanzenart auszuwählen. Die Pflanzabstände sind an die zu pflanzende Art anzupassen.

Pro Pflanze ist eine offene Pflanzfläche von mindestens 0,5 m² und durchwurzelbare Substratfläche von mindestens 1m³ vorzusehen.

Ausgenommen sind Bereiche, die flächendeckend mit Anlagen für die Nutzung solarer Energie versehen sind.

ARTENLISTE 3 - Fassadenbegrünung:

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus - Chinesischer Baumwürger
Clematis montana - Berg-Waldrebe
Clematis vitalba - Gewöhnliche Waldrebe
Fallopia baldschuanica - Knöterich
Humulus lupulus - Hopfen
Lonicera henryi - Immergrünes Geißblatt
Parthenocissus tricuspidata - Jungfernrebe
Schizophragma hydrangeoides - Spalthortensie
Vitis riparia - Traubenfreie Wildrebe

3 Dachneigung der Hauptgebäude

In den Gewerbegebieten und in dem westlichen Mischgebiet sind nur geneigte Dächer (Satteldächer oder Pultdächer) mit einer Dachneigung von 20 - 35° oder begrünte Flachdächer mit Dachneigungen bis zu 3° zulässig. Einzelne Nebengebäude, Carports und Garagen unter 25 m² Grundfläche können geringer geneigte Dächer und Flachdächer ohne Dachbegrünung erhalten.

Im östlichen Mischgebiet sind nur geneigte Dächer (Satteldach, Pultdach oder Walmdach) mit einer Dachneigung von 30 - 40° zulässig. Einzelne Nebengebäude, Carports und Garagen unter 25 m² Grundfläche können geringer geneigte Dächer und Flachdächer erhalten.

4 Gestaltung der Dächer und Fassaden

Alle Außenbauteile mit Ausnahme von Fenstern und Dächern sind als Holzfassaden, begrünte Fassaden, Natursteinfassaden, Klinkerfassaden oder als verputzte Fassaden mit mattierten Oberflächen auszuführen.

Glänzende oder reflektierende Fassaden- und Dachmaterialien, grelle Farbtöne, Volltonfarben von Farbherstellern oder Signalfarben sowie glänzende und spiegelnde Verkleidungen (wie Verblechungen und Trapezbleche) sind nicht zulässig.

5 Veränderungen des Geländes

Geländeveränderungen, d.h. Abgrabungen und Aufschüttungen, sind nur in einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Geländemodellierungen sind grundsätzig zu verrunden. Stützmauern sind mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Sie sind nur aus Beton, als Mauerwerk oder in Naturstein zulässig. Wasserbausteine, Gabionen oder Lößsteinen sind nicht zulässig.

6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Höhe von Schriftzügen darf nicht mehr als 80 cm betragen.

Werbeanlagen sind als beleuchtete oder hinterleuchtete Anlagen unmittelbar an den Gebäuden zulässig.

In Richtung der Friedrichshafener Straße sind beleuchtete Werbeanlagen so anzubringen und in der Lichtstärke zu dimensionieren, dass keine Blendwirkung für die Nutzer der Friedrichshafener Straße entsteht.

Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf dem Dach von Gebäuden, Werbeflahnen an freistehenden Masten, Werbeanlagen als Ballonfiguren, sonstige Werbeanlagen an einer Größe von 10 m², Werbeyotive ab einer Höhe von 5 m und Werbeanlagen mit grellen Farben und Beleuchtung sowie pulsierender Lichtwerbung.

Hinweise

1 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Bauantrag ist für das jeweilige Bauvorhaben ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

2 Baumschutz

Der Bestandsschutz der zu erhaltenden Bäume ist durch Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (bzw. RAS-LP 4) während der Bauphase zu gewährleisten.

3 Bodendenkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet mit archäologischen Funden gerechnet werden muss. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinzu